

Letztbegründung als System?

herausgegeben von
Hans-Dieter Klein

Sonderdruck

1994

BOUVIER VERLAG · BONN

LETZTBEGRÜNDUNG UND LOGIK

Dieter Wandschneider, Aachen

Begründung ist ein logisches Verhältnis, und so erscheint es naheliegend, daß auch die Frage nach letzten Gründen in die Kompetenz der Logik fällt. Diese unmittelbar plausible Auskunft wirft bei näherem Zusehen indes gewisse Fragen auf. Auf der einen Seite ist für das Verständnis von Letztbegründung die ‚Transzendentalpragmatik‘ der Apelschule bestimmend gewesen, die die Letztbegründungsdebatte ja angestoßen und dabei vor allem die Fundierung moralischer Normen im Auge hatte. Für diese Argumentation war charakteristisch, daß der *Sprache* und nicht eigentlich der *Logik* die Rolle eines unhintergehbaren, transzendentalen Apriori zugewiesen wurde. Wird umgekehrt aber der Logik Priorität vor der Sprache eingeräumt, dann muß es zumindest als eine offene Frage gelten, ob die Logik in ihrer modernen Gestalt als formale Logik nicht vielleicht nur eine Sonderform der Logik darstellt und daher nicht umstandslos als *transzendental* eingestuft werden kann. Diesen und damit zusammenhängenden Fragen soll im folgenden weiter nachgegangen werden.

Nur kurz berühren möchte ich den ersten Punkt. Wenn Apel ein „Apriori der unbegrenzten Kommunikationsgemeinschaft“ geltend macht,¹ dann hat er damit, wie schon gesagt, primär die Letztbegründung der *Ethik* im Auge. Die emphatische Berufung auf die „Nichtintergebarkeit der Sprache“ (1973, 422) ist so vor allem aus dem Interesse an unhintergehbaren *intersubjektiven Strukturen* zu verstehen. Sollen diese allerdings begründungstheoretisch näher konkretisiert werden, so wird, wie sich zeigt, der Rückgang auf die „unbegrenzte Gemeinschaft der Argumentierenden“ (1973, 411, Hvh. D.W.) und somit auf ein „Argumentationsapriori“ erforderlich (1973, 418). Denn Begründen ist nicht schlechthin Sprechen, sondern Argumentieren. W. Kuhlmann richtet sein Augenmerk in Fortführung der Apelschen Letztbegründungskonzeption daher besonders auf die *Argumentationsregeln*.² Wer deren Geltung bestreitet, das ist hier der zentrale Gedanke, muß für dieses sein Bestreiten, soll es ernstgemeint sein, argumentieren und muß so für sein Bestreiten immer schon das in Anspruch nehmen, was er bestreitet. Er verstrickt sich solchermassen in einen *performativen Widerspruch*, der diese Auffassung als inkonsistent und damit unhaltbar erweist. Es gibt sonach zumindest einen „Kern von Argumentationsregeln“ (1985, 99), der unter keinen Umständen sinnvoll bestritten werden kann und in diesem Sinn letztbegründet ist. „Der harte Kern des Argumentationssystems ... ist für den Argumentierenden absolut unhintergebar“ (1985, 132). Der Nachweis eines performativen Widerspruchs und die damit verbundene Selbstaufhebung einer Position, die die Möglichkeit von Letztbegründung leugnet, ist hier die argumentative Grundfigur. Eigentlich „relevant“ ist genaugenommen also „die logische Seite“ (1985, 190). Aber, so erklärt Kuhlmann weiter, „logische Geltung“ sei „etwas, das von sich aus auf die Argumentationssituation verweist“ (1985, 229) und insofern auf Intersubjektivitätsstrukturen, so wie die vernünftige Struktur einer Argu-

mentation vor allem „etwas *sprachlich* Verfaßtes“ sei und damit „von Anfang an eine deutlich *soziale Dimension*“ habe (1985, 200).

Logische Geltung wird also auch bei Kuhlmann letztlich an die soziale Sprachpraxis zurückgebunden. Diese Auffassung, für die er vor allem das Wittgensteinsche Argument der Unmöglichkeit einer Privatsprache ins Feld führt, ist von V. Hösle m. E. überzeugend widerlegt worden.³ Ich kann diese Kontroverse hier indes auf sich beruhen lassen. Wesentlich ist im gegenwärtigen Zusammenhang nur, daß auch die Transzendentalpragmatik *argumentieren* muß und die argumentative Kraft des Letztbegründungsarguments so jedenfalls *logischer Natur* ist, d.h. auf der in die Sprache gleichsam hineinverwobenen Logik und nur darauf beruht – mag diese immer auch an sprachlich-intersubjektive Strukturen gebunden sein.

Im folgenden soll diese *logische Seite* des Letztbegründungsarguments erörtert werden, wobei im Sinn des zweiten der eingangs pointierten Bedenken auch zu fragen wäre, ob die klassische formale Logik in transzendentaler Hinsicht letztlich zureicht, auch wenn sie zweifellos als *conditio sine qua non* vernünftigen Argumentierens gelten muß. Zuvor aber möchte ich kurz auf einige mir wichtig erscheinende Punkte der bisherigen Letztbegründungsdebatte hinweisen:

(1) Da *Begründen* ein logisches Verhältnis ist, ist von vornherein klar, daß Logik nicht in dem Sinn begründbar sein kann, daß sie gleichsam von außen, also logikunabhängig fundiert werden könnte. Sollte sie überhaupt begründet werden können, dann allein im Sinn *logischen* Begründens. Das heißt nun aber, daß sie grundsätzlich nur als *selbstbegründend* gedacht werden kann. Ich habe das auch so formuliert, daß die Logik für ihre Rechtfertigung nur Logik voraussetzt und in eben diesem Sinn *voraussetzungslos* genannt werden muß.⁴

(2) ‚Selbstbegründung‘ bedeutet auch, daß die Begründungskette nicht infinit ist und so insbesondere Letztbegründung als möglich erscheinen läßt. Die Apelschule hat dafür bekanntlich zwei *Hauptkriterien* formuliert:⁵ (a) Ein letztbegründetes Prinzip kann nicht ohne Selbstwiderspruch bestritten werden. Das ergibt sich aus dem *transzendentalen* Charakter eines solchen Prinzips, das so als notwendige Bedingung auch seiner Bestreitung verstanden werden muß. (b) Ein letztbegründetes Prinzip kann nicht ohne *Petitio principii* begründet werden, da es für die Begründung bereits vorausgesetzt ist. Allerdings erscheint mir der Begriff der *Petitio* hier nicht sehr glücklich. Entscheidend ist ja der Nachweis, daß der Begründungszirkel in diesem Fall unvermeidlich, also im Gegensatz zu einer banalen *Petitio* ein *notwendiger* Zirkel ist. In diesem Sinn kann in der Tat auch hier von einer *Begründung* gesprochen werden.

(3) Das bedeutet weiter, daß das Verfahren der Letztbegründung nicht das der *Deduktion* aus vorausgesetzten Axiomen sein kann, sondern auf *transzendentaler Reflexion* beruht. Kuhlmann spricht in diesem Zusammenhang von einem den Sprechakt „implizit begleitenden Handlungswissen“, das in „striker Reflexion“ (1985, 77, 76, 90, 109, 117) sichtbar gemacht werden soll. Hösle betont,⁶ daß der Nachweis letzter Gründe notwendig die Struktur eines *indirekten Beweises* besitze, da ‚Letztbegründen‘ eben nicht wieder als ein Schließen aus vorgängigen Annahmen zu verstehen sei, sondern

nachzuweisen habe, daß die Bestreitung eines letztbegründeten Prinzips auf einen – sich nicht nur aus sprachlich-kontingenten Strukturen ergebenden – performativen Widerspruch hinausläuft (1987a, 253).⁷ Das Problem des infiniten Begründungsregresses entfällt damit also. Ich möchte hier allerdings die Frage anschließen, ob der performative Widerspruch tatsächlich immer diese zentrale Rolle spielt. Seine widerlegende Kraft bezieht er ja aus dem Widerspruchsprinzip, das *seinerseits* dann wohl nicht über einen performativen Widerspruch begründbar sein kann.

(4) Kuhlmanns Begriff eines den Sprechakt ‚implizit begleitenden *Handlungswissens*‘ (s. o.) besagt wesentlich auch, daß für den Letztbegründungsbeweis nicht wiederum eine *Theorie* der Sprechakte erfordert ist, die ja ihrerseits durchaus in Zweifel gezogen werden könnte. Entscheidend ist vielmehr, daß auch in der Bestreitung der Möglichkeit von Letztbegründung jene transzendentalen Sinnbedingungen von Argumentation *immer schon* betätigt sind. Die transendentale Reflexion braucht also nur das aufzunehmen, was der gegen die Möglichkeit von Letztbegründung auftretende Opponent selbst schon in Anspruch nimmt, ohne dem *externe* Prinzipien entgegensetzen zu müssen. Diese *immanente Kritik* ist bekanntlich die stärkste Form der Widerlegung. Denn so steht nicht lediglich eine Meinung gegen eine andere, sondern der Opponent wird mit seinen *eigenen* Prämissen widerlegt.

(5) Von daher sind – im übrigen durchaus interessante – Überlegungen zu kritisieren, die W. K. Essler zur Klärung der Frage angestellt hat, *welche Logik* von der Transzendentalpragmatik unausgesprochen zugrundegelegt wird:⁸ Es ist gerade kein auf diesen oder jenen *Annahmen* beruhendes Logiksystem, das für den Letztbegründungsbeweis ausschlaggebend ist, sondern allein die Reflexion auf die transzendentalen Sinnbedingungen von Argumentation, die vom *Opponenten selbst* immer schon in Anspruch genommen sind und als transendentale *grundsätzlich nicht bezweifelt* werden können. Das schließt andererseits nicht aus, daß die Gesamtheit transzendentaler Sinnbedingungen möglicherweise selbst ein *System* bildet, das als solches dann so etwas wie eine *Fundamentallogik* repräsentierte. Davon wird noch zu sprechen sein.

(6) Noch eine Anmerkung zur *Fallibilismuskontroverse*: Wenn der Auffassung von der Notwendigkeit letztbegründeten Wissens immer wieder die nie ganz auszuschließende Möglichkeit des Irrtums entgegengehalten wird, so beruht das schlicht auf einem Mißverständnis. Zu Recht weist Hösle darauf hin, daß Letztbegründung gar nicht den Anspruch *infallibler* Einsicht erhebt, sondern lediglich die Möglichkeit *nicht-hypothetischer* Erkenntnis behauptet (1990, 168). Für diese wird also zwar *unbedingte* Geltung beansprucht, aber damit ist dieser Anspruch nicht schon *unbedingt erfüllt*, sondern seinerseits erst argumentativ einzulösen. Das *Unbedingte* ist nicht das *Selbstverständliche*, das keiner Argumentation bedürfte. Sein Erweis ist darum nicht weniger vom Irrtum bedroht als etwa das mathematische Denken.⁹ Daß wir uns faktisch irren können, ist auch, wenn es um Letztbegründung geht, nicht von der Hand zu weisen. Aber dieser Einwurf hat lediglich *psychologische* Valenz, solange ein Irrtum nicht *argumentativ* aufgewiesen ist. Erst damit wäre die *psychologische* Ebene verlassen und die *logische* Ebene erreicht, auf der allein über *Geltung* zu befinden ist – wie es ja ausdrücklich auch

in der Absicht der Fallibilismusthese liegt. Der pauschale Fallibilismuseinwand entwertet sich selbst dadurch, daß er in dieser Pauschalität nur psychologisch genommen werden kann, indem er darauf verzichtet, sich auf die Argumentation konkret einzulassen und sie ihrerseits argumentativ, also logisch, anzugreifen.

(7) Nach der Auffassung des gegen die Möglichkeit von Letztbegründung auftretenden Opponenten kann es Wahrheit immer nur unter *Bedingungen* geben. Es liegt auf der Hand, daß solche Bedingungen genauer als Voraussetzungen zu verstehen sind, die ihrerseits weder unbedingt wahr noch unbedingt falsch sind. Andernfalls hätte man ja bereits *unbedingte* Wahrheiten, nämlich in Gestalt dieser Voraussetzungen oder ihrer Negation. Was der Opponent meint, sind also wesentlich *kontingente* Bedingungen. Mit Letztbegründung verbindet sich umgekehrt der Anspruch *kategorischer Geltung* im Sinn der *Unabhängigkeit von kontingenten Bedingungen*. *Kategorizität* schließt somit – das ist wichtig – keineswegs Bedingungsabhängigkeit aus; nur handelt es sich in diesem besonderen Fall nicht um *kontingente*, sondern selbst kategorisch geltende Bedingungen. Das ist im folgenden stets zu beachten. Statt von ‚unbedingter‘ oder auch ‚letztbegründeter‘ werde ich daher in der Regel von *kategorischer* Geltung sprechen.¹⁰ Die gegenteilige Auffassung des Letztbegründungs-Opponenten, derzufolge Wahrheit stets von kontingenten Bedingungen abhängt, soll kurz als *Kontingenzpostulat der Wahrheit* bezeichnet werden.

Nach diesen Vorbemerkungen kehre ich zu der hier thematischen Frage, die Funktion der *Logik* im Zusammenhang mit dem Letztbegründungs- oder auch Kategorizitätssproblem betreffend, zurück. Wenn die Logik, wie immerhin schon deutlich geworden ist, für das Problem der Letztbegründung konstitutiv ist, dann ist Klärung diesbezüglich nur mit logischen Mitteln zu erhoffen. Man beachte, daß dies nicht der Forderung transzendentaler Reflexion widerspricht. Die Reflexion auf notwendige Präsuppositionen von Argumentation schließt logische Mittel ja keineswegs aus, im Gegenteil: Da es sich grundsätzlich um logische Verhältnisse handelt, wird man gar nicht anders verfahren können, wobei aus Gründen der Durchsichtigkeit und Explizitheit primär formallogische Zusammenhänge ins Auge zu fassen sind. Daß hier auch *implizite* Voraussetzungen (z.B. das Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs) mit eingehen, darf dabei nicht vergessen werden. Darauf wird später noch zurückzukommen sein.

In diesem Sinn sollen hier zwei wichtige Aspekte des Kategorizitätsproblems näher untersucht werden. Ich denke dabei an einen fiktiven *Opponenten*, der die Möglichkeit von Kategorizität in bezug auf zentrale, die Logik grundsätzlich tangierende Fragen – (1) die *Wahrheitsgeltung* und (2) die *Widerspruchsfreiheit* von Aussagen betreffend – leugnet: Danach kann es zum einen keine kategorisch wahren Sätze geben – ich möchte hier, wie schon gesagt, kurz vom *Kontingenzpostulat der Wahrheit* sprechen –, zum andern soll auch das Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs (‚Widerspruchsprinzip‘) nur unter bestimmten kontingenten Bedingungen – also nur als *kontingent-bedingtes Widerspruchsprinzip* – gültig sein. In dem Zusammenhang wird auch vom Prinzip des ausgeschlossenen Dritten (‚Drittenprinzip‘) zu sprechen sein. Aus der Diskussion und Kritik

dieser Auffassung soll dann (3) der Gedanke einer *Fundamentallogik* und deren Konkretisierung in Gestalt einer *Dialektischen Logik* näher expliziert werden.

1. Das Kontingenzpostulat der Wahrheit

Was am Begriff kategorisch gültiger Erkenntnis so anstößig erscheint, ist zweifellos die Zumutung, diese als schlechthin unhintergebar akzeptieren zu sollen. Eine solche Präntention ist unserem antimetaphysischen Zeitalter fremd. Wahrer, d.h. der Endlichkeit menschlichen Denkens angemessener erscheint die gegenteilige Auffassung jenes fiktiven Opponenten von der kontingenten Bedingtheit aller Wahrheit. Von diesem *Kontingenzpostulat der Wahrheit* soll hier nun ausgegangen werden, um es zum Gegenstand transzendentaler Reflexion zu machen, d.h. zu klären, was damit notwendig präsupponiert ist.

Die Möglichkeit kategorischer Wahrheit bestreiten und für dieses Bestreiten selbst einen kategorischen Wahrheitsanspruch erheben: Das ist die bekannte Figur des performativen Widerspruchs, der die Selbstwiderlegung einer solchen Position impliziert. In dieser Situation sind grundsätzlich zwei Strategien zur *Vermeidung* des performativen Widerspruchs denkbar: Zum einen könnte der diese Auffassung vertretende Opponent kategorische Wahrheit allein für sein Kontingenzpostulat reklamieren, d.h. er könnte seine Aussage dahin modifizieren, daß kategorische Wahrheit unmöglich sei, *ausgenommen* für diese Aussage selbst. Oder er könnte zweitens die Kontingenz aller wahren Aussagen behaupten, *einschließlich* dieser Behauptung selbst. Beide Möglichkeiten sollen näher ins Auge gefaßt werden.

Zum ersten: Der Selbstwiderspruch des Kontingenzpostulats scheint leicht behebbar zu sein, indem ihm selbst, aber auch *nur ihm*, kategorische Geltung zugebilligt wird. Mit dieser unverfänglich scheinenden Konzession – die natürlich selbst der Rechtfertigung bedürfte – werden aber, wie sich zeigt, weitere Zugeständnisse notwendig: Denn wenn für diesen einen Satz kategorische Wahrheit eingeräumt wird, so werden weitere Sätze nötig, z.B. zum Wahrheitsbegriff, die ihrerseits, ganz im Sinn des Kontingenzpostulats selbst, Erklärungen und Begründungen erforderten, und so fort. Wesentlich ist, daß *alle* diese Sätze ebenfalls kategorisch wahr sein müssen, um die kategorische Wahrheit des Kontingenzpostulats selbst zu garantieren. Bei *einem* kategorisch wahren Satz kann also gar nicht stehengeblieben werden. Das Zugeständnis kategorischer Geltung kann gar nicht auf das Kontingenzpostulat eingeschränkt, sondern muß auf die damit involvierten Sätze ausgedehnt werden, die ihrerseits zu immer neuen Sätzen führen, so daß sich der Anspruch kategorischer Wahrheit progressiv ausweitet und in der Grenze auf das gesamte logische Universum erstreckt – eine Konsequenz, die dem Sinn des Kontingenzpostulats diametral zuwiderläuft. Diese Opponentenstrategie führt also nicht zum Erfolg.

Die andere Strategie insistiert auf der prinzipiellen Kontingenz aller Aussagen, und zwar *mit Einschluß dieser Aussage selbst*. Die damit gegebenen logischen Verhältnisse sollen im folgenden gründlicher untersucht werden.

Ich referiere zunächst die von Höhle entwickelte Argumentation (1990, 154 ff), wobei ich mich auf die Hauptpunkte beschränke (und den Ausdruck ‚letzbt begründet‘ durch ‚kategorisch‘ ersetze): Ausgangspunkt ist, wie gesagt, das Kontingenzpostulat der Wahrheit, wonach Wahrheit nur unter *kontingenten* Bedingungen möglich sein soll. Das muß dann auch für das Kontingenzpostulat selbst gelten. Daraus folgt aber, daß es unter bestimmten *anderen* kontingenten Bedingungen nicht gilt und somit *nicht-kontingente, kategorische* Wahrheit doch als *möglich* zuläßt. Höhle argumentiert nun folgendermaßen: Die Aussage ‚Es gibt kategorische Wahrheit‘ (p) impliziert in diesem besonderen Fall, daß sie, wenn sie gilt, dann auch kategorisch gelten muß; andernfalls wäre jene kategorische Wahrheit, die es p zufolge gibt, ihrerseits nur unter kontingenten Bedingungen möglich. Es gilt aber auch das Umgekehrte: Wenn gilt, daß p kategorisch gilt, dann gilt natürlich auch p. Man hat also die Äquivalenz

(1) $p \leftrightarrow p \text{ ist kategorisch wahr.}$

Damit ergibt sich weiter: Macht der Opponent im Sinn des Kontingenzpostulats geltend, daß p *nicht kategorisch* wahr sein könne, $\neg(p \text{ ist kategorisch wahr})$, so folgt mit (1) notwendig $\neg p$, also die Unmöglichkeit kategorischer Wahrheit überhaupt oder die *Notwendigkeit* kontingenter Wahrheit. Aber, so fragt Höhle, ist ‚Notwendigkeit‘ nicht nur ein anderer Ausdruck für ‚Kategorizität‘ und hat man somit nicht den Selbstwiderspruch der Kategorizität nicht-kategorischer Wahrheit? Die Annahme $\neg(p \text{ ist kategorisch wahr})$, so könnte man weiter schließen, ist durch diesen Widerspruch widerlegt, und es bleibt nur die andere Möglichkeit ‚p ist kategorisch wahr‘ übrig, also die kategorische Wahrheit des Satzes, daß es kategorische Wahrheit gibt.

Hierzu ist allerdings zu sagen, daß der Ableitung von $\neg p$ ja das Kontingenzpostulat zugrundeliegt. Für dieses könnte – und müßte – der Opponent im Sinn des Kontingenzpostulats selbst aber geltend machen, daß es ebenfalls nur unter kontingenten Bedingungen gültig sei und diese Aussage ebenfalls wieder usw. Die eben dargelegte Argumentation hätte danach auch nur kontingenten Charakter und verlöre somit ihre Pointe. Von daher ist verständlich, daß Höhle nun auf eine ganz andere Argumentationslinie einschwenkt, gleichsam im Sinn einer Ersatzstrategie: Wenn jede Aussage nur unter kontingenten Bedingungen gültig sein kann und auch diese Aussage wieder nur unter kontingenten Bedingungen gilt usw., „so reduziert sich die Kontingenzbehauptung auf den infiniten Regreß sich ständig zurücknehmender Behauptungen“, d.h. es ist „im Grunde nichts behauptet, ... mehr noch: Wenn man über das unscheinbare Wörtchen ‚usw.‘ reflektiert, dann erkennt man, daß man den infiniten Regreß – der, würde er wirklich durchgeführt, unaussprechbar und unerkennbar wäre – nur dadurch bewältigt, daß man ihn auf eine allgemeine Struktur der stets gleichen Wiederholung zurückführt. Damit ist aber ein Konstanzprinzip präsupponiert, das¹¹ dem Sinn (wenn es einen solchen gibt) der Kontingenzaussage dialektisch widerspricht. Kurz: Der infinite Regreß ist als Figur nur faßbar, wenn man eine allgemeine Struktur als solche behaupten kann (und zwar nicht bloß hypothetisch, weil dasselbe Problem sich erneut stellen würde)“

(1990, 158). Ich halte dieses ‚Usw.-Argument‘, wie ich kurz sagen möchte, für interessant, weil es bereits zeigt, daß der Opponent für die so plausibel und simpel erscheinende Kontingenzthese weitaus mehr in Anspruch nehmen muß, als er glaubt.

Im folgenden sollen diese Zusammenhänge mit logischen Mitteln noch einmal gründlich untersucht, d.h. es soll eine systematische Exploration des Kontingenzpostulats durchgeführt werden, um über dessen unausdrückliche Präsuppositionen und seine Implikate Klarheit zu gewinnen.

Unterstellt ist mit dem Kontingenzpostulat der Wahrheit in jedem Fall, daß wahre Sätze grundsätzlich *nur unter kontingenten Bedingungen* gelten. Nach gängigem Sprachgebrauch handelt es sich hier um notwendige Geltungsbedingungen. Man beachte, daß dies nicht mit ‚notwendig geltenden Bedingungen‘ verwechselt werden darf, denn das wären nicht mehr kontingente Bedingungen, wie hier im Sinn des Kontingenzpostulats angenommen ist, sondern kategorisch gültige Sätze. Um eine solche sprachliche Verwechslung von vornherein auszuschließen, möchte ich statt von ‚notwendigen‘ lieber von ‚obligaten‘ Bedingungen sprechen. An Bedingungen dieser Art denkt der Opponent offenbar, wenn er universelle kontingente Bedingtheit geltend macht. *Hinreichende* kontingente Bedingungen allein dürften seiner Intention dagegen nicht voll entsprechen. Denn deren Erfülltsein garantiert zwar das Implikat, doch kann dieses auch *unabhängig davon* gelten. Eine solche Möglichkeit bedingungsunabhängiger Geltung kann aber nicht im Sinn des Kontingenzpostulats sein.

Das Kontingenzpostulat der Wahrheit, im folgenden als *KP* bezeichnet, besagt nun konkret, daß es für alle wahren Sätze obligate kontingente Bedingungen *K* gibt, in formaler Schreibweise (mit ‚S‘, ‚w‘ für ‚Satz‘, ‚wahr‘ und ‚ε‘ für die Kopula):

$$(2) \quad \forall_s \exists_k (S \in w \rightarrow K).$$

Man kann nun folgendermaßen argumentieren: Für diesen Ausdruck, also für das Kontingenzpostulat *KP selbst*, gibt es (in einer zweiwertigen Logik – davon wird noch zu sprechen sein) nur die zwei Möglichkeiten, daß *KP wahr* oder *falsch* ist. Beide Fälle sollen untersucht werden. Nehmen wir zunächst an, daß *KP falsch* ist. Das würde bedeuten, daß *nicht alle* wahren Sätze von kontingenten Bedingungen abhängen oder anders gesagt: daß es kategorisch gültige Sätze *gibt*. Dieses Resultat kann nicht im Sinn jenes fiktiven Opponenten sein, der die Möglichkeit kategorischer Geltung leugnet.

Nehmen wir hingegen an, daß *KP wahr* ist, so entspricht dies der Intention des Opponenten, und das heißt, daß *KP*, als wahrer Satz, seiner eigenen Aussage zufolge selbst von *kontingenten* Bedingungen *K* abhängen muß,

$$(3) \quad KP \rightarrow K'.$$

Aus der vorausgesetzten Gültigkeit von *KP* folgt nun aber auch – so wird von V. Höhle argumentiert (1990, 157, und mündliche Mitteilung¹²) – die *notwendige Gültigkeit* von *K*: im Widerspruch zur vorausgesetzten *Kontingenz* der Bedingungen *K* von *KP*. Die

Kontingenzvoraussetzung für *K* ist damit ad absurdum geführt; können die Bedingungen *K* *nur wahr* sein, so handelt es sich um *kategorisch gültige* Bedingungen. Insgesamt hat man damit das Ergebnis: Aus der Gültigkeitsannahme für das Kontingenzpostulat, das die Unmöglichkeit kategorischer Geltung formuliert, folgt, daß es kategorische Geltung geben muß. Damit ist das Kontingenzpostulat selbst *widerlegt*.

Man könnte einwenden: Wenn der Satz *KP*, wie hier, als wahr angenommen wird, sind natürlich auch dessen obligate Bedingungen *K* als wahr impliziert. *Jeder* wahre Satz impliziert (gemäß (2)) seine obligaten Bedingungen als wahr. Aber deren grundsätzliche *Kontingenz* bleibt davon unberührt; sind die Bedingungen *nicht* gültig, kann auch der durch sie bedingte Satz nicht gültig sein. So auch im vorliegenden Fall des Satzes *KP*.

Nun, gehen wir im Sinn dieses Einwands probeweise einmal von der *Kontingenz* der Bedingungen *K* aus. Aufgrund von (3) folgt durch Kontraposition

$$(4) \quad \neg K' \rightarrow \neg KP.$$

Ist somit $\neg K'$ gültig, was aufgrund der *Kontingenz* der Bedingungen *K* grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist, dann auch die Negation von *KP*: *im Widerspruch* zur angenommenen Gültigkeit von *KP*. Da dieser Widerspruch nur unter der Annahme der Wahrheit von $\neg K'$ auftritt, ist er als Reductio ad absurdum dieser Annahme zu verstehen, und das heißt (unter Voraussetzung des Widerspruchsprinzips), daß dieser Fall ausgeschlossen ist und somit *nur noch* die Möglichkeit bleibt, daß *K* *wahr* ist. Dies aber ist im Widerspruch zur Grundvoraussetzung der Opponentenstrategie, derzufolge *K* *kontingente* Bedingungen bezeichnet, die als solche wahr oder falsch sein können. Können die *K* aber *nur wahr* sein, so handelt es sich in der Tat um *kategorisch gültige* Bedingungen, mit anderen Worten: Aus der Gültigkeitsannahme für das Kontingenzpostulat, das die Unmöglichkeit kategorischer Geltung formuliert, folgt, daß es kategorische Geltung geben muß: Die Widerlegung des Kontingenzpostulats bestätigt sich, auch wenn auf der Kontingenz der Bedingungen *K* von *KP* insistiert wird.

Die durchgeführte Argumentation zur Widerlegung von *KP* beruht nun freilich auf der Gültigkeit der Implikation (3). Der Opponent könnte so vielleicht bei dem Gedanken Zuflucht suchen, daß auch diese Implikation im Sinn des Kontingenzpostulats wiederum von *kontingenten* Bedingungen *K''* abhängen müsse,

$$(5) \quad (KP \rightarrow K') \rightarrow K'',$$

also auch nur *kontingentermaßen* gültig sein könne, und eben dies sei in jener Argumentation nicht berücksichtigt.

Die Antwort darauf ist, daß sich auch bezüglich (5) in der gleichen Weise wie eben argumentieren läßt: Aus der – hier natürlich weiterhin unterstellten – *Gültigkeit* des Kontingenzpostulats folgt wie vorher zunächst einmal die Gültigkeit der Implikation $KP \rightarrow K'$. Da auch diese, als ein wahrer Satz, nach dem Kontingenzpostulat kontingente

Bedingungen K'' implizieren muß, folgt die Wahrheit der Implikation (5) und aus dieser wiederum, aufgrund der Wahrheit des Vorderglieds $KP \rightarrow K'$, auch die Wahrheit der Bedingungen K'' , mit anderen Worten: Aus der Wahrheitsannahme für KP ergibt sich nicht nur (wie vorher), daß die Bedingungen K' , sondern daß auch die Bedingungen K'' nur wahr sein können. Die Kontingenzvoraussetzung ist also nicht nur für K' , sondern, nach der gleichen Argumentationsfigur, auch für K'' widerlegbar, und damit auch KP selbst. Natürlich könnten nach dem Kontingenzpostulat auch für (5) wieder kontingente Bedingungen K''' angenommen werden usf.: In allen Fällen kann deren Kontingenz nach demselben Schema widerlegt werden. Hier tut sich also keine Fluchtmöglichkeit für den Opponenten auf. Das früher erwähnte Höslesche ‚Usw.-Argument‘ hat damit konkretere Gestalt angenommen: als Nachweis eines gleichsam ad infinitum iterierbaren Widerspruchs, indem von vornherein absehbar ist, daß jede dieser Implikationen ein wahres Vorderglied besitzt, das die Wahrheit der implizierten Bedingungen K^i nach sich zieht und deren Kontingenzunterstellung solchermaßen Lügen straft.

Natürlich hängt das letztlich damit zusammen, daß für den Opponenten tatsächlich nur die Wahrheit des Kontingenzpostulats KP in Frage kommt und die Option für dessen ~~Wahrheit~~ Kontingenz so im Grund gar nicht mehr gegeben ist. Denn die Falschheit von KP ist ja gleichbedeutend mit der Existenz kategorisch gültiger Sätze, die von Opponenten gerade bestritten wird. Insofern ist dieser gleichsam schon ‚kategorisch‘ auf die Wahrheit von KP und damit auch dessen obligater Bedingungen K' festgelegt. Diese können so gar nicht mehr als ungültig angenommen werden, und damit ist es um deren Kontingenzstatus geschehen, der für die Position des Opponenten andererseits konstitutiv ist. Gleichgültig also, ob das Kontingenzpostulat wahr oder falsch ist: Beide Fälle implizieren, wie wir gesehen haben, die Existenz kategorisch gültiger Sätze oder anders gesagt: Die Gültigkeitsannahme bezüglich des Kontingenzpostulats KP erweist sich als unhaltbar. Die Wahrheit von KP ist unvereinbar mit der Kontingenz der Bedingungen von KP selbst. Das universelle Kontingenzpostulat muß daher falsch sein, und folglich gilt, mit Rekurs auf die Definition (2) von KP :

$$(6) \quad \neg \forall_s \exists_x (S \in w \rightarrow K),$$

d.h. nicht für alle wahren Sätze gibt es kontingente Bedingungen K oder anders gesagt: Es gilt notwendig, daß es kategorisch gültige Sätze gibt.

Dieser Umstand schließt übrigens auch die Möglichkeit eines ‚toleranten Opponenten‘ aus, der sich bereitfindet, die Möglichkeit kategorischer Geltung zuzugestehen, aber nicht deren Notwendigkeit. Das erhaltene Resultat, daß die Kontingenzbehauptung schlechterdings nicht konsistent vertreten werden kann, ist dabei selbst schon ein Beispiel eines kategorisch gültigen Satzes – sofern auch der dabei verwendeten Logik kategorischer Charakter zugesprochen werden kann; dazu gleich mehr (2. Abschnitt).

Insgesamt: Die Kontingenzbehauptung des Opponenten postuliert die Existenz kontingenter Bedingungen für wahre Sätze. Diese Forderung ist zweifellos weithin erfüllt,

aber für KP selbst ist sie interessanterweise unerfüllbar. Grundsätzlich gesehen beruht das natürlich darauf, daß die Kontingenzbehauptung (Abhängigkeit von kontingenten Bedingungen) eine Relativierung darstellt und die Selbstanwendung von KP auf KP somit eine Selbstrelativierung, die, wie dargelegt, zur Selbstaufhebung führt: Im Kontingenzpostulat ist so latent ein es sprengendes Element enthalten.

Bei näherem Zusehen finden sich leicht weitere Unterstellungen in der Position des Opponenten, die zunächst verdeckt wirksam sind und ihr, als unverzichtbar, ähnlich unwillkommen sein dürften, z.B. das Widerspruchsprinzip und das Drittenprinzip. Wie deren Geltungsstatus einzuschätzen ist, soll im folgenden untersucht werden. In den entwickelten Überlegungen ist diese Frage ja zunächst noch offengeblieben. Solange sie nicht beantwortet ist, kann das Kontingenzpostulat noch nicht als definitiv widerlegt gelten.

2. Das Widerspruchsprinzip

Das Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs oder Widerspruchsprinzip W läßt sich (mit S als Variable für Sätze) in der Form

$$(1) \quad \forall_s \neg(S \wedge \neg S)$$

schreiben. Es gehört zweifellos zu den fundamentalsten Prinzipien der Logik, aber muß es darum kategorisch gelten? Gehen wir im Sinn des Opponenten auch hier zunächst wieder von der Kontingenzannahme aus, derzufolge W nur unter bestimmten kontingenten Bedingungen C' gültig ist:

$$(2) \quad W \rightarrow C'$$

Dabei ist zu beachten, daß es hier nicht mehr, wie im vorigen Kapitel, um die Existenz kategorischer Wahrheit überhaupt geht, sondern nur um die Art der Geltung eines speziellen Satzes, nämlich W , der das Widerspruchsprinzip (1) formuliert. Zu beachten ist ferner, daß die Implikation (2) im Sinn der Kontingenzannahme selbst nicht als kategorisch gültig unterstellt werden darf, da nach dieser Auffassung auch die Kontingenzaussage (2) wieder von kontingenten Bedingungen C'' , C''' usf. abhängen kann. Dennoch: Auch dann gibt es in einer zweiwertigen Logik (dazu gleich mehr) nur die beiden Möglichkeiten, daß die Kontingenzannahme (2) wahr oder falsch ist. Betrachten wir diese beiden Fälle näher:

(A) Falschheit der Kontingenzannahme (2) bedeutet, daß W wahr und C' falsch ist. Das Widerspruchsprinzip W gilt in diesem Fall also unabhängig von irgendwelchen Bedingungen, und das heißt: Es gilt kategorisch. Dieser Fall spricht also gegen den Opponenten, der hier ja als Kontingenzprotagonist figuriert.

(B) Die *Wahrheit der Kontingenzannahme (2)* macht es im Blick auf die als *kontingent* vorausgesetzten Bedingungen C' erforderlich, zwei Fälle zu unterscheiden; denn als kontingente Bedingungen können die C' ihrerseits wahr oder falsch sein:

(a) Sind die *Bedingungen C' falsch*, so muß W, wegen der in (B) vorausgesetzten Gültigkeit der Implikation (2), ebenfalls falsch sein, d.h. es gilt die Negation von (1),

$$(3) \quad \neg \forall_s \neg (S \wedge \neg S),$$

mit anderen Worten: Nicht für alle Sätze S ist der Widerspruch ausgeschlossen; es muß also mindestens einen Satz S* geben, für den der Widerspruch

$$(4) \quad S^* \wedge \neg S^*$$

zugelassen ist.

(b) Sind die *Bedingungen C' wahr*, so kann W, aufgrund der in (B) vorausgesetzten Gültigkeit der Implikation (2), wahr oder falsch sein. Falsches W bedeutet wieder (wie in (a)) die Existenz eines *Widerspruchs*, wahres W hingegen den Ausschluß eines solchen.

Insgesamt hat sich damit folgendes ergeben: (A) Ist die Kontingenzannahme (2) für das Widerspruchsprinzip *falsch*, so ist das Widerspruchsprinzip kategorisch gültig, was nicht im Sinn des Opponenten sein kann. (B) Für diesen ist somit nur die *Wahrheit* der Kontingenzannahme (2) von Interesse. Wegen der vorausgesetzten Kontingenz der Bedingungen C' können diese wahr oder falsch sein: Beide Fälle führen zu einem *Widerspruch*, außer wenn mit C' zugleich auch W gültig ist.

Ginge es hier nicht gerade um das Widerspruchsprinzip selbst, so wäre dieses Ergebnis so zu evaluieren: Da die Fälle, in denen ein Widerspruch auftritt, als widerlegt gelten müssen, bleibt – zunächst – nur die letztgenannte Möglichkeit der gleichzeitigen Wahrheit von C' und W. Dies heißt nun aber auch, daß die Bedingungen C' *nur wahr* sein können: *im Widerspruch* zur vorausgesetzten *Kontingenz* der Bedingungen C'. Damit würde auch *diese* Möglichkeit ausscheiden. Der einzige Fall, der nicht zu einem Widerspruch führt, ist somit der erstgenannte Fall (A), wonach die Kontingenzannahme (2) für das Widerspruchsprinzip *falsch* ist, was einem *kategorisch gültigen* Widerspruchsprinzip korrespondiert.

Nun steht das Widerspruchsprinzip hier aber gerade in Frage und kann darum nicht schon für die Argumentation *in Anspruch genommen* werden. Aus diesem Grund bleibt jetzt nur der Weg, darauf zu reflektieren, was das Auftreten eines Widerspruchs *für die Möglichkeit von Argumentation bedeutet*. Wie man weiß, hat dies argumentationslogisch desaströse Konsequenzen. Ist der Widerspruch zugelassen, und das heißt: als eine wahre Konjunktion, etwa

$$(5) \quad A \wedge \neg A,$$

zu deuten, so folgt daraus bekanntlich jeder beliebige Satz X: Vermittels Abtrennungsregel folgt aus (5) z.B. A, damit die Ungültigkeit von $\neg A$ und so die Gültigkeit der Implikation

$$(6) \quad \neg A \rightarrow X$$

für einen beliebigen Satz X. Vermittels Abtrennungsregel folgt aus (5) aber auch $\neg A$ (jetzt als gültig: der Widerspruch ist eben zugelassen!) und mit (6) somit der völlig beliebige Satz X. Es liegt auf der Hand, daß Argumentation unter solchen Umständen zu einem müßigen, sinnlosen Geschäft würde, denn dieser geht es nicht um Beliebigen, sondern allein um das Erweisbare. Im Fall des zugelassenen Widerspruchs aber würde beides koinzidieren.¹³

Ein flankierendes Argument ergibt sich aus der Überlegung, daß der Opponent mit der Formulierung von Sätzen notwendig auch den *Sinn von Negation* voraussetzt. Wenn er z.B. für ein kontingent-bedingtes Widerspruchsprinzip optiert, meint er ja eben dieses und nicht das Gegenteil davon. Das gilt auch für die von ihm verwendeten *Begriffe* und damit grundsätzlich für den Aufbau der Semantik. Denn ‚Wahrheit‘, ‚bedingt‘, ‚konsistent‘ etwa hat nur Sinn als Gegensatz zu ‚Falschheit‘, ‚unbedingt‘, ‚inkonsistent‘ usw. Diese negativen Bestimmungen sind über die Negation von Sätzen einführbar; z.B. ist ‚A ist falsch‘ gleichbedeutend mit ‚ $\neg(A \text{ ist wahr})$ ‘, und dafür ist vorausgesetzt, daß eine Proposition und deren Negation *nicht gleichbedeutend* sind. Es ist somit evident, daß mit dem Verlust der Negation nicht mehr die Möglichkeit besteht, *Bestimmtes* auszusagen, denn jedes Bestimmen ist – im Sinn des bekannten Spinozadiktums – ein Abgrenzen und damit Negieren.¹⁴ Ohne diese Möglichkeit gibt es keine Argumentation. Auch der Negationscharakter muß mithin als eine transzendente und insofern kategorische Sinnbedingung von Argumentation begriffen werden.

Mit formalen Mitteln läßt sich diese *transzendentallogisch-kategorische Bedingung*, daß eine Proposition P nicht ihrer Negation äquivalent ist, etwa durch

$$(7) \quad \forall_p \neg (P \leftrightarrow \neg P)$$

ausdrücken, was sich unmittelbar als logisch äquivalent mit

$$(8) \quad \forall_p \neg (P \wedge \neg P)$$

erweist, und das ist das *kategorische Widerspruchsprinzip*. Dieses erscheint so als Ausdruck der Notwendigkeit, zwischen einer Proposition und ihrer Negation zu unterscheiden, wenn Propositionen überhaupt einen bestimmten Sinn haben sollen.

Daß sich die transzendentallogische Reflexion hier *formaler Mittel* bedient hat, ist dabei argumentationslogisch unerheblich: Grundsätzlich gesehen handelt es sich hierbei auch nur um *sprachliche Ausdrucksmittel*, die lediglich den *Vorzug der Normierung* besitzen. Die in transzendentaler Hinsicht viel wesentlichere mit dem Formalen verbundene Voraussetzung ist dessen *Bestimmtheit*, die *Abgrenzung* und damit ihrerseits den Unterschied von Proposition und deren Negation voraussetzt. Dieser aber ist für jede Art von Argumentation, auch die nicht formalisierte, unverzichtbar. Auch derjenige, der die Legitimität der formalen Logik bestreitet, käme ohne diese Voraussetzung nicht aus, die er mit jener also teilt, mit anderen Worten: Daß hier mit Hilfe der formalen Logik argumentiert wurde, beeinträchtigt nicht die Relevanz dessen, was die transzendente Reflexion solchermaßen sichtbar macht. Diese muß im übrigen selbst auch schon davon Gebrauch machen: Aus diesem – *notwendigen*, aber keineswegs vitiösen – Zirkel kommen wir schlechterdings nicht heraus.

Insgesamt hat sich bis hierher folgendes ergeben: Die Zulassung des Widerspruchs zerstört den Sinn von Argumentation; zum einen weil auf diese Weise beliebige Sätze herleitbar werden, zum andern weil dadurch die konstitutive Differenz von Proposition und deren Negation und dergestalt auch der Aussagesinn aufgehoben wird. Aus diesem Grund muß das Prinzip des auszuschließenden Widerspruchs *kategorisch gelten*. Die Annahme, seine Gültigkeit sei von *kontingenten* Bedingungen abhängig, muß so aufgrund unverzichtbarer transzendentallogischer Sinnbedingungen von Argumentation, die auch vom Opponenten immer schon in Anspruch genommen sind, als widerlegt gelten. Ihre Widerlegung beruht so auf einer allgemeinen Einsicht transzendentaler Reflexion. Daß jene Kontingenzannahme Widersprüche darüberhinaus nicht nur nicht kategorisch ausschließen, sondern selbst auch Widersprüche implizieren würde (s.o.), unterstreicht dieses Resultat nur noch einmal.

Mit dieser Einsicht in die kategorische Geltung des Widerspruchsprinzips muß nunmehr auch das Kontingenzpostulat der Wahrheit, das sich als widersprüchlich erwiesen hatte, als *definitiv widerlegt* gelten. Der Beweis der Existenz kategorischer Wahrheit hat im Widerspruchsprinzip seine eigentliche Basis, und zugleich ist das Widerspruchsprinzip selbst schon ein *Beispiel* einer kategorisch wahren Proposition. Aber auch *kontingente* Geltung kann es nur geben, weil das Widerspruchsprinzip selbst *kategorisch wahr* ist: Wäre der Widerspruch nicht strikt ausgeschlossen, wäre Beliebiges logisch herleitbar und damit verlören auch Aussagen über kontingente Geltungszusammenhänge allen Sinn. Mit dem Widerspruchsprinzip oder, was ersichtlich auf dasselbe hinausläuft, mit dem Prinzip der Nichtäquivalenz von Proposition und deren Negation, ist solchermaßen der *Unterschied von Wahrheit und Falschheit* etabliert, der für alle Argumentation konstitutiv ist. Widerspruchsprinzip und die Möglichkeit von Wahrheit und Falschheit müssen so im Grund als *gleichursprünglich* begriffen werden, und das heißt: Mit der Unterscheidung von Wahrheit und Falschheit ist immer schon das Prinzip des zu vermeidenden Widerspruchs als kategorisch gültig präsupponiert, so wie umgekehrt mit der Formulierung dieses Prinzips immer schon der Unterschied von Wahrheit und Falschheit präsupponiert ist. Es ist recht verstanden ein und derselbe

Sachverhalt, der sich hier in der Zweiheit gleichursprünglicher Prinzipien artikuliert, die in transzendentaler Reflexion auf die unhintergehbaren Sinnbedingungen von Argumentation sichtbar werden. Nur auf dieser Basis ist Argumentation möglich; nur auf der Basis kategorischer Wahrheit ist damit auch kontingente Wahrheit möglich. Kategorische Wahrheit ist keine Ausgeburt schwärmender, kontingenzverdrängender Spekulation, sondern eine unaufhebbare Bedingung auch schon kontingenter Wahrheit, die ohne diesen transzendentalen Grund überhaupt unmöglich wäre.

Abschließend noch ein Wort zum *Prinzip des ausgeschlossenen Dritten*,

$$(9) \quad \forall_p (P \vee \neg P).$$

Auch dieses Prinzip ist logisch äquivalent mit der transzendentallogisch-kategorischen Bedingung (7), derzufolge eine Proposition nicht ihrer Negation äquivalent sein darf. Das *Prinzip des ausgeschlossenen Dritten* erweist sich damit als ebenso kategorisch gültig wie das Widerspruchsprinzip. Beide Prinzipien sind *transzendentallogisch* gesehen, d.h. unter dem Aspekt der Bedingung der Möglichkeit von Argumentation, überhaupt ein und dasselbe Prinzip. Das mag überraschen angesichts von Überlegungen zu Grundlagenfragen der Mathematik, wonach zwar das Widerspruchsprinzip unaufhebbar ist, nicht hingegen das Prinzip des ausgeschlossenen Dritten. Obsolet erscheint dieses Prinzip zudem im Hinblick auf die Existenz *mehrwertiger* Logiken, in denen ‚das Dritte‘ eben nicht mehr ausgeschlossen ist.¹⁵

Dazu ist zu sagen, daß es sich hierbei um Kalküle, also logische Konstrukte handelt, in denen bestimmte Geltungsmöglichkeiten *per Konvention festgesetzt* sind. Daß dies aber keineswegs der Normalfall von Argumentation ist, ergibt sich schon daraus, daß derartige Konstrukte bereits logische Mittel auf der Metaebene – für ihre Einführung und Verwendung – voraussetzen. Die auf dieser Ebene, zumindest die auf der jeweils höchsten Metaebene betätigte Logik ist aber *zweiwertig*. Denn¹⁶ hier gibt es nur wieder die Alternative von ‚wahr‘ und ‚falsch‘, etwa bezüglich der Frage, ob z.B. einem Satz im Rahmen einer dreiwertigen Logik jener dritte Wahrheitswert *zukommt* oder *nicht*: Da gibt es nicht wiederum ein Drittes.

Die ‚höchste‘ Metaebene aber – das ist in der hier relevanten begründungstheoretischen Perspektive die *transzendentallogische*. Daß sie schlechthin unhintergebar ist, heißt im Sinn dieser Überlegungen somit auch, daß ihre Logik *zweiwertig* ist und in dieser damit das *Prinzip des ausgeschlossenen Dritten* gilt. Transzendentallogisch gesehen ist dieses Prinzip also ebenso unaufhebbar wie das Widerspruchsprinzip und das Prinzip der Nichtäquivalenz von Proposition und Negation. Der Rückgriff auf das Drittenprinzip in den vorhergehenden Überlegungen ist damit ebenfalls transzendental legitimiert.

3. Selbstexplikation der Fundamentallogik

Wenn hier unaufhebbare transzendente Bedingungen der Möglichkeit von Argumentation namhaft gemacht worden sind, so ist damit zugleich deutlich geworden, daß es so etwas wie einen Kernbestand logischer Prinzipien gibt, die als solche einer *Fundamentallogik*, wie ich kurz sagen möchte, zuzurechnen wären. Ist diese also dadurch definiert, daß sie für alles Argumentieren notwendig vorausgesetzt ist, dann kann sie durch Argumentieren grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden. Ihre Prinzipien müssen daher als nicht disponibel betrachtet werden. Sicher, es gibt sehr verschiedene ‚Logiken‘. Diese enthalten, soweit sie Sprachkonstrukte sind, wesentlich auch *konventionelle Elemente*, denen insofern natürlich nicht Transzendentalität zugesprochen werden kann. Aber auch sie setzen immer schon kategorische Prinzipien wie das Widerspruchsprinzip voraus, weil sie ohne das letztlich sinnlose Gebilde wären. Hier stellt sich die Frage nach den konkreten Strukturen einer solchen kategorisch gültigen Fundamentallogik.

Damit ist eine *systematische Explikation der Fundamentallogik* gefordert. Da die zu explizierenden Sinnbedingungen der Möglichkeit von Argumentation für eine solche Explikation aber bereits ins Spiel gebracht und in Anspruch genommen werden müssen, wäre genauer von einer *Selbstexplikation* der Fundamentallogik zu sprechen. Um das *systematisch* leisten zu können, bedarf es eines stringenten *Verfahrens* zur Herleitung jener transzendentalen Sinnbedingungen von Argumentation. Wie das konkret aussehen könnte, soll hier nur noch angedeutet werden:

Zunächst: Womit muß der *Anfang* gemacht werden, d.h. was käme als *elementarste* Sinnbedingung von Argumentation in Frage? Als das erste, scheint mir, müßte wohl die mit *jeder* Aussage verbundene Präsupposition betrachtet werden, daß etwas *der Fall ist*. Dieses ‚der Fall sein‘ ist gleichsam ein prädikativ verstandenes ‚*Sein*‘ und so im Grund nichts anderes als die unmittelbare Form des Wahrheitsanspruchs von Aussagen. Dessen positiver Sinn ist zugleich in Abgrenzung zu denken gegen seine Negation ‚*nicht der Fall sein*‘ oder ‚*Nichtsein*‘. Als fundamental muß, mit anderen Worten, dieser Grundgegensatz von Proposition und Negation gelten. Dies motiviert die Einführung entsprechender Kategorien ‚*Sein*‘¹⁷ und ‚*Nichtsein*‘, deren Bedeutungsgegensatz hier durch

$$(1) \quad \langle \text{Sein} \rangle = \langle \text{nicht-Nichtsein} \rangle$$

charakterisiert sei. Man beachte, daß mit dieser Unterscheidung von positivem und negativem Aussagesinn implizit, wie sich im vorhergehenden gezeigt hatte, *bereits das Widerspruchsprinzip wirksam ist*, ohne daß für dessen Formulierung auch schon die kategorialen Mittel (Alloperator, Satzvariable, Konjunktion) zur Verfügung stünden. Tatsächlich ist Argumentation *nur so möglich*, daß zwischen dem, was der Fall ist, und dem, was nicht der Fall ist, unterschieden werden kann, und in diesem Sinn müssen die Gegensatzbestimmungen ‚*Sein*‘ und ‚*Nichtsein*‘ in der Tat als *fundamental* gelten.

Aus dem Gegensatz (1) ergibt sich nun aber, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,¹⁸ eine *antinomische Struktur*: Zunächst gilt, daß die Kategorie ‚*Sein*‘ jedenfalls *nicht* die Kategorie ‚*Nichtsein*‘ und solchermaßen selbst eine *Instanz* von ‚*Nichtsein*‘ ist, d.h. selbst die *Eigenschaft* ‚*Nichtsein*‘-entsprechend‘ besitzt,

$$(2) \quad \langle \text{Sein} \rangle \text{ ist } \langle \text{Nichtsein} \rangle\text{-entsprechend.}$$

Mit diesem ‚ist‘ nun ist die Kategorie ‚*Sein*‘ wiederum als ‚*Sein*‘-entsprechend bestimmt oder mit Berücksichtigung von (1):

$$(3) \quad \langle \text{Sein} \rangle \text{ ist nicht } \langle \text{Nichtsein} \rangle\text{-entsprechend.}$$

Mit diesem ‚ist nicht‘ ist ‚*Sein*‘ freilich wieder als ‚*Nichtsein*‘-entsprechend bestimmt,

$$(4) \quad \langle \text{Sein} \rangle \text{ ist } \langle \text{Nichtsein} \rangle\text{-entsprechend,}$$

und so fort. Der Kategorie ‚*Sein*‘ müssen somit abwechselnd die Eigenschaften ‚*Nichtsein*‘-entsprechend‘ und ‚*nicht-Nichtsein*‘-entsprechend‘ zugeordnet werden, und in diesem Sinn liegt in der Tat eine *antinomische Struktur* vor.

Wie die Theorie antinomischer Strukturen zeigt (Wandschneider 1993), wird von daher der Schluß möglich, daß ‚*Nichtsein*‘ ein antinomischer Begriff von der Form

$$(5) \quad \langle \text{Nichtsein} \rangle = \langle \text{nicht-Nichtsein} \rangle\text{-entsprechend}$$

ist. Der rechte Ausdruck erweist sich dabei als äquivalent mit ‚*nicht-Nichtsein*‘. Mit (1) geht (5) somit über in

$$(6) \quad \langle \text{Sein} \rangle = \langle \text{Nichtsein} \rangle,$$

im Widerspruch zu (1).

Normalerweise wäre dieses Ergebnis als Reductio ad absurdum der in (1) festgelegten Bedeutungsdifferenz von ‚*Sein*‘ und ‚*Nichtsein*‘ zu verstehen. Da diese andererseits semantisch unverzichtbar ist, muß auch das daraus folgende Resultat (6) akzeptiert werden, so daß man insgesamt den *semantischen Widerspruch*

$$(7) \quad (\langle \text{Sein} \rangle \neq \langle \text{Nichtsein} \rangle) \oplus (\langle \text{Sein} \rangle = \langle \text{Nichtsein} \rangle)$$

hat. Das Zeichen \oplus soll dabei andeuten, daß dies keine normale Konjunktion und der hier auftretende Widerspruch dementsprechend kein normaler, sondern ein *antinomischer Widerspruch* ist. Für die entwickelte Argumentation ist das von höchster Wichtigkeit.

Denn für einen antinomischen Widerspruch ist, wie sich zeigen läßt,¹⁹ charakteristisch, daß die Widerspruchsglieder verschiedene Reflexionsstufen betreffen, sich also auf *verschiedene*, hier zunächst noch verdeckte Hinsichten beziehen. Sie widersprechen einander insofern nur scheinbar, sozusagen aufgrund mangelnder kategorialer (nicht: kategorischer) Differenzierungsmöglichkeiten. Beide Glieder haben vielmehr ihre Berechtigung, und der antinomische Widerspruch könnte so, recht verstanden, geradezu als eine ‚wahre Kontradiktion‘ charakterisiert werden (Wandschneider 1993, 330, 343, 350). Im Gegensatz zu einem normalen Widerspruch kann der antinomische (Schein-) Widerspruch also zugelassen werden, ohne daß daraus, wie beim normalen Widerspruch, jeder beliebige Satz folgt (vgl. 2. Kap.) – eine argumentationslogisch tödliche Eigenschaft. Diese Gefahr ist für den antinomischen Widerspruch somit nicht gegeben.

Auf der anderen Seite ist darin, um zu dem hier betrachteten Fall zurückzukehren, die Forderung enthalten, die Kategorien ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ nicht mehr nur als entgegengesetzt, sondern auch als äquivalent zu denken. Dies nötigt nun zur Einführung einer neuen Kategorie, die dieser – zunächst unerfüllbar scheinenden – Forderung entspricht und so die *Synthese* von Entgegensetzung und Äquivalenz beider Bestimmungen ist. Erfüllt wird diese Syntheseforderung aber offenbar durch die Kategorie ‚Bestimmtheit‘. Denn für ein Bestimmtes gilt, daß sein Sein einerseits seinem Nichtsein entgegengesetzt ist und andererseits doch auch Nichtsein ist, nämlich Nichtsein von anderem Bestimmten. Die Kategorie ‚Bestimmtheit‘ entschärft so gleichsam den formalen Widerspruch, indem sie *differente Hinsichten* zuläßt, so daß Sein in der einen Hinsicht zugleich Nichtsein in der anderen Hinsicht sein kann. Der antinomische Widerspruch erzwingt, kann man auch sagen, die Einführung einer Kategorie, die verschiedene Hinsichten involviert und in dieser Weise die Syntheseforderung zu erfüllen vermag. Das Auftreten eines antinomischen Widerspruchs macht, mit anderen Worten, die *Notwendigkeit der Synthesebildung* verständlich.

Von diesem Resultat aus kann nun weiter fortgeschritten werden. Die Kategorie ‚Bestimmtheit‘ ist näher als ein bestimmtes ‚Sosein‘ zu explizieren, dem ein ‚Anderssein‘ als negatives Komplement zugeordnet ist. Das Verhältnis der positiven und negativen Kategorie führt auch hier, wie sich zeigen läßt, zu einem antinomischen Widerspruch, der wiederum zur Einführung einer synthetischen Kategorie nötigt, und so fort.

In der beschriebenen Argumentation ist unschwer das *Verfahren dialektischer Begriffsentwicklung* wiederzuerkennen, freilich in einer von der Hegelschen Dialektik abweichenden, systematisierten Form. Zu diesem kommt man m.E. unvermeidlich, wenn es darum geht, eine *systematische Explikation der Fundamentallogik* zu leisten. Das vorgestellte dialektische Verfahren deckt sukzessiv kategorisch notwendige Sinnbedingungen von Argumentation auf und macht so zugleich deren *Prinzipierungsbeziehungen* sichtbar. In dieser Weise sollte, denke ich, eine wiederum *kategorisch gültige* Rekonstruktion der Fundamentallogik als System grundsätzlich möglich sein.

Worauf gründet sich diese Zuversicht? Auf den Umstand, daß die Dialektik, ausgehend von den elementarsten unhintergehbaren Sinnbedingungen von Argumentation –

‚der Fall sein‘ und ‚nicht der Fall sein‘ – nach einem geregelten Verfahren notwendig zu weiteren, damit involvierten Bestimmungen kommt, die als solche ihrerseits wieder als kategorische Sinnbedingungen von Argumentation verstanden werden müssen, eben weil sie sich kategorisch notwendig aus schon als kategorisch erwiesenen Sinnbedingungen ergeben. Wesentlich, damit dieses Verfahren selbst als *kategorisch notwendig* gelten kann, ist freilich – das wurde eingangs schon dargelegt –, daß es *nicht eine Deduktion aus vorausgesetzten Annahmen* ist, sondern auf *transzendentaler Reflexion* beruht, die als solche *kategorische Sinnbedingungen* von Argumentation aufdeckt. Tatsächlich macht jeder Schritt nur sichtbar, was für den vorhergehenden Schritt bereits präsupponiert ist. Ich habe das an anderer Stelle ausführlich dargelegt²⁰ und begnüge mich hier deshalb mit einigen Andeutungen:

Mit der Unterscheidung von ‚(der Fall) Sein‘ und ‚Nichtsein‘ sind beide Kategorien bereits *als bestimmte präsupponiert*. Denn einerseits ist das Sein von ‚Sein‘ dem Nichtsein von ‚Sein‘ entgegengesetzt, und andererseits ist das Sein von ‚Sein‘ zugleich ein Nichtsein, nämlich von ‚Nichtsein‘. Hier ist also tatsächlich schon die Entgegensetzung *und die Äquivalenz beider Kategorien präsupponiert* und damit auch die Kategorie ‚Bestimmtheit‘, nämlich in bezug auf die Kategorien ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ *selbst*.

Daß der im Zusammenhang des dialektischen Verfahrens auftretende Widerspruch aufgrund seines *antinomischen Charakters* argumentationsunschädlich ist, wurde schon dargelegt. Entscheidend dafür ist, so hatte sich ergeben, daß die Widerspruchsglieder in diesem Fall *verschiedene* – zunächst noch verdeckte – Hinsichten betreffen und insofern gar keinen normalen Widerspruch bilden. Sie schließen einander nur scheinbar aus; in Wahrheit handelt es sich, wie sich zeigen läßt,²¹ um *komplementäre* Bestimmungen. Diesem Umstand wird durch Einführung der *synthetischen* Kategorie Rechnung getragen, durch die gleichsam verschiedene Hinsichten freigesetzt werden, so daß – wie hier – das *Sein* eines Bestimmten zugleich ein *Nichtsein* sein kann, nämlich eines anderen Bestimmten und somit in einer anderen Hinsicht.

Die dialektische Argumentation besteht so in der Tat in einer *transzendentalen Reflexion* auf das, was mit der ursprünglichen Entgegensetzung von ‚Sein‘ und ‚Nichtsein‘ immer schon präsupponiert ist. Dies wird dialektisch expliziert und in der dadurch generierten synthetischen Bestimmung schließlich kategorisiert. *Dialektische Logik* ist recht verstanden gar nichts anderes als ein geregeltes Verfahren transzendentaler Reflexion und in diesem Sinn die Art und Weise methodischer Selbstexplikation der Fundamentallogik. Sie setzt dabei nicht ein spezielles Logikkonstrukt voraus, das als solches nur zu hypothetisch-kontingenten Resultaten führen könnte. Sie nimmt lediglich die transzendental notwendigen Präsuppositionen *ihrer eigenen Argumentation* auf, um sie zu explizieren, wobei diese Explikation ihrerseits kategorisch notwendige Präsuppositionen macht, die wiederum zu explizieren sind, usw. Dialektik ist so verstanden das Verfahren, durch Reflexion auf die eigene Argumentation die für diese notwendig schon in Anspruch genommenen transzendentalen Bedingungen derselben sichtbar zu machen und ist so in der Tat die sukzessive Selbstentfaltung der Fundamentallogik. Zugleich ist deutlich, daß dies keine formale Logik, sondern eine Logik der Grundkategorien und,

nach deren Rekonstruktion, offenbar auch fundamentallogischer Prinzipien ist, z.B. des zu vermeidenden Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten.

Nach der hier entwickelten Auffassung kommt der Fundamentallogik insgesamt *kategorische Gültigkeit* zu. Sie kann dementsprechend nicht als ein bloßes Denkkonstrukt verstanden werden, das auch anders hätte konstruiert werden können, sondern repräsentiert so vielmehr ein schlechthin nicht negierbares und als solches *kategorisch notwendiges Sein*. Es ist insofern nicht abwegig zu vermuten, daß damit auch *ontologische Konsequenzen* impliziert sind, die, was hier nicht mehr zu diskutieren ist, eine philosophische Auffassung wie die des *Objektiven Idealismus* nahelegen und stützen.²²

Anmerkungen

- ¹ Apel, K.-O. 1973, Transformation der Philosophie, Frankfurt/M., Bd. 2, 412.
- ² Kuhlmann, W. 1985, Reflexive Letztbegründung, Freiburg/München, z.B. 82 ff., 91 ff.
- ³ Höhle, V. 1990, Die Krise der Gegenwart und die Verantwortung der Philosophie, München, 179 ff.
- ⁴ Vgl. Wandschneider, D., G.W.F. Hegel: Philosophie als strenge Wissenschaft (im Erscheinen).
- ⁵ Z. B. Apel, 1980, Interview, in: Information Philosophie, 1980, 11 ff.; Kuhlmann 1985, 82 ff.
- ⁶ Höhle, V. 1987a, Begründungsfragen des objektiven Idealismus, in: Forum für Philosophie Bad Homburg (ed.), Philosophie und Begründung, Frankfurt/M., 250 ff.
- ⁷ Höhle nennt einen derartigen performativen Widerspruch ‚dialektisch‘ (1987a, 253; 1990, 177), was hier nicht weiter diskutiert werden soll, vgl. aber Kap. 3.
- ⁸ Essler, W.K. 1982, Einige Anmerkungen zur Grundlegung der Transzendentalpragmatik, in: Kuhlmann, W./Böhler, D. (ed.): Kommunikation und Reflexion. Zur Diskussion der Transzendentalpragmatik. Antworten auf Karl-Otto Apel. Frankfurt/M.
- ⁹ Insofern erscheint Apels Vorstellung, daß transzendente Erkenntnis selbst *nicht fallibel* sei, inkonsequent (vgl. Höhle 1990, 170 f.), ähnlich wie auch das quantitative (und psychologisch natürlich plausible) Argument Höhles, daß ein Irrtum beim Letztbegründungsbeweis wegen seiner Kürze eher unwahrscheinlich sei (Höhle 1990, 174).
- ¹⁰ Hier sei daran erinnert, daß selbst mathematische Theoreme, trotz ihrer vielgerühmten ‚Notwendigkeit‘, nach diesem Sprachgebrauch nur *kontingente* Geltung beanspruchen können, da sie von Axiomen, und das heißt eben: kontingenten Annahmen abhängen. Schon Platon hat die Mathematik daher als *Hypothesiswissenschaft* charakterisiert (Politeia 533 c).
Aber könnte dann nicht wenigstens das *Implikationsverhältnis* von Axiomensystem und Theorem (z. B. ‚Wenn euklidische Axiome, dann notwendig euklidische Theoreme‘) als *kategorisch* gültig verstanden werden? Die Antwort lautet, daß dieses Implikationsverhältnis ja immer noch von *logischen Regeln* abhängt, und es käme also darauf an, ob *diesen* kategorische oder wiederum nur kontingente Geltung zugebilligt wird.
- ¹¹ Im Text fälschlicherweise ‚der‘.
- ¹² Gesprächen mit Vittorio Höhle verdanken die hier entwickelten Überlegungen wesentliche Klärung.
- ¹³ Auch in sogenannten ‚*parakonsistenten Logiken*‘, die den Widerspruch zulassen, müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, daß dies nicht nicht zu einer *Trivialisierung* solcher Systeme führt derart, daß jeder beliebige Satz beweisbar wird. Insofern kann es sich auch dort nicht um ‚normale‘ Widersprüche handeln. Zur Entwicklung parakonsistenter Logiken vgl. z.B.

- Costa, N.C.A. da 1974, On the Theory of Inconsistent Formal Systems, in: Notre Dame Journal of Formal Logic XV, 497-510; Arruda, A.I. 1989, Aspects of the Historical Development of Paraconsistent Logic, in: Priest, G./Routley, R./Norman, J., ed. 1989, Paraconsistent Logic. Essays on the Inconsistent. München/Hamden/Wien; J. Zeleny 1992, Parakonsistenz und dialektisches Widerspruchsdenken, in: Holz, H.H., ed. 1992, Strukturen der Dialektik. Hamburg, 57-73.
- ¹⁴ Quellenangabe bei Höhle, V. 1987b, Hegels System, 2 Bde., Hamburg, 195.
 - ¹⁵ Ein Beispiel ist die von U. Blau konzipierte *Reflexionslogik* mit sechs Wahrheitswerten, die vor allem zur Behandlung der logischen Unbestimmtheiten und Paradoxien entwickelt wurde; vgl. Blau, U. 1985, Die Logik der Unbestimmtheiten und Paradoxien, in: Erkenntnis 22, S. 391 ff.
 - ¹⁶ Dieses Argument übernehme ich von U. Blau (mündliche Mitteilung).
 - ¹⁷ Eine in Winkel <...> eingeschlossene Bestimmung soll anzeigen, daß von der Begriffsbedeutung selbst, nicht von einer ihr entsprechenden Entität (‚Instanz‘) die Rede ist.
 - ¹⁸ Wandschneider, D. 1991, Dialektik als antinomische Logik, in: Hegel-Jahrbuch 1991; Wandschneider, D. 1993, Das Antinomienproblem und seine pragmatische Dimension, in: Stachowiak, H., ed. 1993, Pragmatik, Bd. 4, Hamburg.
 - ¹⁹ Vgl. Wandschneider, D., Grundzüge einer Theorie der Dialektik. Rekonstruktion und Revision dialektischer Kategorienentwicklung in Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ (im Erscheinen).
 - ²⁰ Wandschneider, D., Grundzüge einer Theorie der Dialektik. Rekonstruktion und Revision dialektischer Kategorienentwicklung in Hegels ‚Wissenschaft der Logik‘ (im Erscheinen).
 - ²¹ S. vorige Anm.
 - ²² Vgl. hierzu Wandschneider 1985; Höhle 1987a, 1987b, 1990; Wandschneider, D. 1990, Das Problem der Entäußerung der Idee zur Natur bei Hegel, in: Hegel-Jahrbuch 1990, 25-33.